



Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)

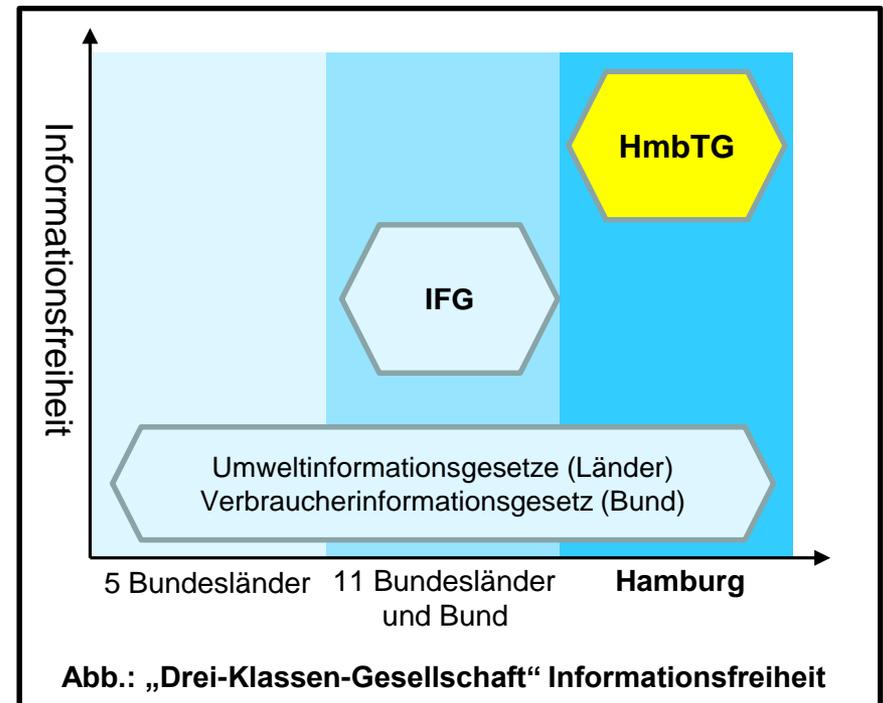
Veröffentlichung von Verträgen

Hamburg ist Vorreiter mit dem Transparenzgesetz. Ganz Deutschland schaut mit großem Interesse auf die rechtlichen, organisatorischen und technischen Umsetzungsaktivitäten.

Den Anstoß zur Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes (HmbIFG) gab die Volksinitiative „*Transparenz schafft Vertrauen*“.

Sehr öffentlichkeitswirksam

- Hamburgische Bürgerschaft
- andere Länder
- Open-Government-Bewegung
- Presse



Die Umsetzung betrifft vor allem die Veröffentlichungspflicht (als das „Neue“ am HmbTG).

Auskunftspflicht (Antragsverfahren)

wie bisher nach HmbIFG

Betroffen: Behörden, Unternehmen und mittelbare Staatsverwaltung

NEU

Dokumente
merken

Veröffentlichungspflicht (Informationsregister)

Betroffen: Behörden und Unternehmen

6.10.2012

1.10.2014

Die Informationspflicht kann auch Unterlagen des Vergabeverfahrens betreffen.

Es gilt allerdings:

- Die Veröffentlichungspflicht gilt allein für Verträge (nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 HmbTG), nicht für sonstige Dokumente.
- Keine Informationspflicht nach HmbTG für Vergabekammern und Vergabesenate.
- Im Übrigen ist der Einfluss vergaberechtlicher Vorschriften auf das Informationsfreiheitsrecht teilweise streitig.

Stadium	Umfang der Informationspflicht
während des Vergabeverfahrens	<ul style="list-style-type: none">- Gegenstand der Veröffentlichungspflicht noch nicht gegeben- Auskunftspflicht in den Grenzen der Geheimhaltungsvorschriften der Vergabeordnungen und Ausnahmen des HmbTG (im Einzelnen str.)
während des Nachprüfungsverfahrens (nur überschwellige Vergaben)	<ul style="list-style-type: none">- keine Informationspflicht der Vergabekammer- im Übrigen: § 111 GWB als abschließende Spezialnorm
nach Abschluss des Vergabeverfahrens	<ul style="list-style-type: none">- Veröffentlichungspflicht für Verträge iSd. § 3 HmbTG- Auskunftspflicht weiterhin nur in den Grenzen der Vergabeordnungen (i.E. str.)

Die Veröffentlichung von Verträgen der FHH steht im Fokus.

Verträge der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)

Definition in § 2 Abs. 10 :

- Nur bestimmte Vertragskonstellationen und
- nur folgenden Aufgabenbereichen:
 - ✓ Wasserversorgung,
 - ✓ Abwasser- und Abfallentsorgung,
 - ✓ Energieversorgung,
 - ✓ Verkehr/ÖPNV,
 - ✓ Kultur- und Bildungseinrichtungen,
 - ✓ stationäre Krankenversorgung,
 - ✓ Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten

Die Veröffentlichung von Verträgen der FHH steht im Fokus.

Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der FHH erheblich beeinträchtigt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

- Öffentliches Interesse nicht im Gesetz definiert, aber u.a.
 - ✓ bei großen Bauvorhaben,
 - ✓ vermehrten Auskunftsanträgen,
 - ✓ Medienberichterstattung oder
 - ✓ Beteiligung der Bürgerschaft

Das HmbTG enthält eine Bagatellgrenze für alle Verträge.

▪ Für Verträge der Daseinsvorsorge und Verträge von öffentlichem Interesse:

- keine Veröffentlichungspflicht bei Vertragswerten von unter 100.000.- Euro !

- Aber mögliche **Rückwirkung**:

Wenn mit demselben Vertragspartner innerhalb von 12 Monaten Verträge mit insgesamt mehr als 100.000 Euro abgeschlossen wurden, muss der neue Vertrag veröffentlicht werden UND auch die „kleineren“ Verträge der zurückliegenden 12 Monate!

Bei künftigen Vertragsschlüssen sind das Rücktrittsrecht und der Wegfall von Geheimhaltungsklauseln zu berücksichtigen.

- **Rücktrittsrecht für die Behörde**
 - Zu veröffentlichende Verträge sind zukünftig so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann (§ 10 Abs. 2)
→ **zügige Veröffentlichung !**
- **AGB- und vergabekonforme Rücktrittsklauseln** (nächste Seite)
- **Geheimhaltungsklauseln** nicht mehr zulässig.

Musterrücktrittsklausel des Umsetzungsprojektes für alle veröffentlichungspflichtigen Verträge (außer VOB)

▪

„Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.“

Weder die Auskunftspflicht- noch die Veröffentlichungspflicht gelten allerdings ausnahmslos.

Ausnahmegesetze schützen insbesondere:

- personenbezogene Daten
- einzelne Arbeitsbereiche (Bereichsausnahmen, z.B. Rechtsprechung)
- öffentliche Belange
- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**
(Abwägungsklausel!)
- geistiges Eigentum privater Dritter

Personendaten sind grundsätzlich zu schützen. **Aber:**
Bei Verträgen und Gutachten u. Studien gelten Sonderregelungen!

▪ **Personenbezogene Daten**

- **Ausnahme:**

- **Der Name des Vertragspartners (der „Firma“) und der Name des Verfassers des Gutachtens/der Studie sind nicht zu schwärzen!**

- **Aber: Die Namen der Unterzeichner des Vertrags bleiben geschützt!**

Daher ist die Veröffentlichung der unterzeichneten Version der finalen Verträge nicht zwingend notwendig, da Unterschriften ohnehin zu schwärzen sind.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach Rücksprache mit den Vertragspartnern oder Verfassern von Gutachten zu schwärzen.

- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind**
 - nicht offenkundige Informationen,
 - die sich auf ein Unternehmen beziehen,
 - die der Unternehmensträger geheim halten will und
 - an deren Geheimhaltung er auch objektiv ein berechtigtes Interesse hat.

Dies liegt vor, wenn das Bekanntwerden geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern, die eigene Wettbewerbsposition zu schmälern oder dem Unternehmen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BuG) sind wie folgt mit den Vertragspartnern zu bestimmen:

- Ablauf -

1. **Vertragspartner ist aufzufordern, diese zu kennzeichnen oder getrennt vorzulegen und Geheimhaltungsinteresse darzulegen.**
2. **Behörde prüft** und entscheidet nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 HmbTG und wägt Geheimhaltungsinteresse und Informationsinteresse ab.
3. **Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse** oder wiegen beide Interessen gleich schwer, ist die Information unkenntlich zu machen.

- Bei Neuverträgen: Im Rahmen der Vertragsverhandlungen
- Bei Verträgen ab Okt. 12: Vertragspartner informieren, über BuG verständigen und vor Veröffentlichung informieren.
➡ Bitte diesen Prozess jetzt mit den Vertragspartnern starten!

Bei künftigen Vertragsschlüssen sind das Rücktrittsrecht und Verzicht auf Geheimhaltungsklauseln zu berücksichtigen.

- **Rücktrittsrecht für die Behörde**
 - Zu veröffentlichende Verträge sind zukünftig so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann (§ 10 Abs. 2)
→ **zügige Veröffentlichung !**
- **AGB- und vergabekonforme Rücktrittsklauseln**
 - sind abgestimmt und den Behörden übermittelt (über die Ansprechpartner)
- **Geheimhaltungsklauseln** nicht mehr zulässig.

Vereinbarkeit mit AGB-Recht nach § 308 Nr. 3 BGB „Rücktrittsvorbehalt“

Lösung:

- Im VOB-Bereich:
Kündigungsrecht nach § 8
VOB/B als rechtssicheres
Äquivalent
- Im Übrigen (insbes. VOL):
Musterklausel mit
konkretisiertem
Rücktrittsgrund.

Problem: AGB-Recht nach § 308 Nr. 3 BGB

„In Allgemeinen
Geschäftsbedingungen ist
insbesondere unwirksam

3. (Rücktrittsvorbehalt)

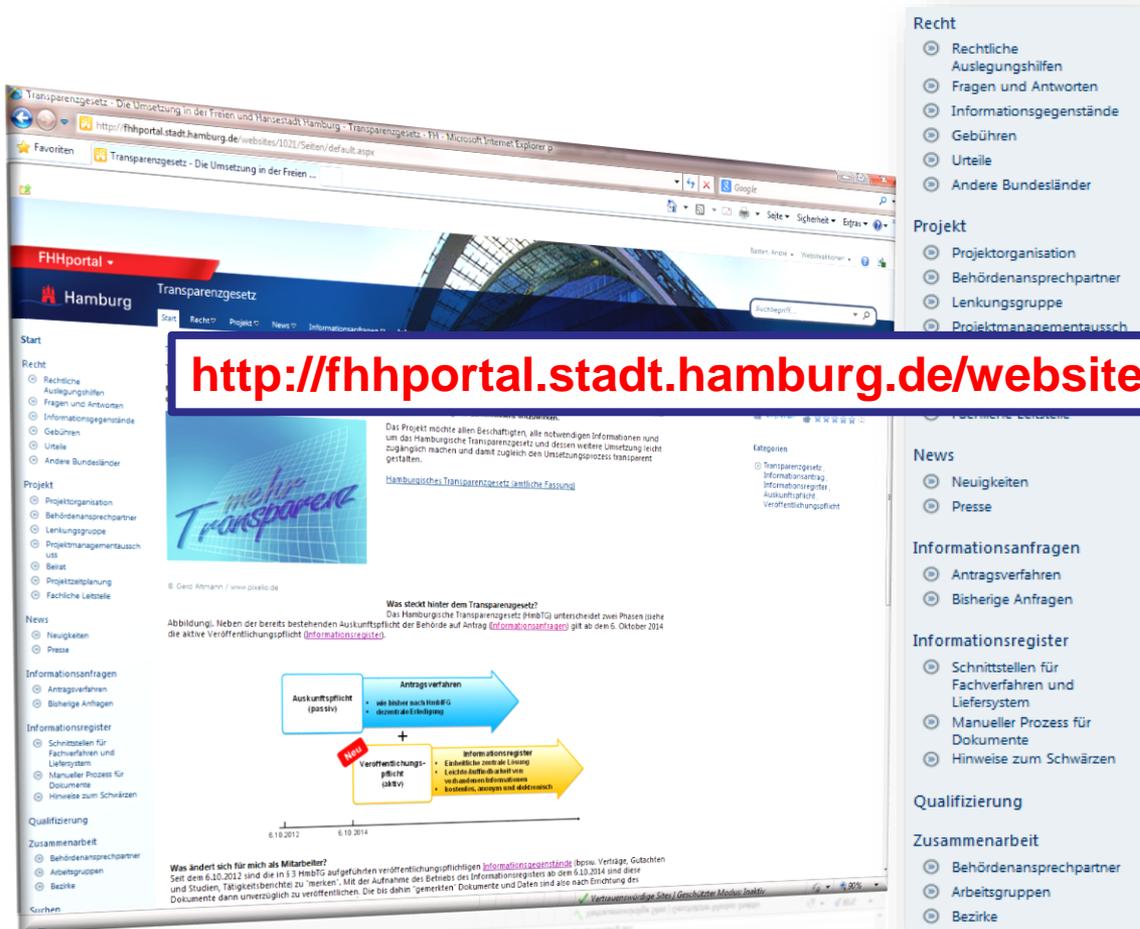
die Vereinbarung eines Rechts
des Verwenders, sich ohne
sachlich gerechtfertigten und
im Vertrag angegebenen Grund
von seiner Leistungspflicht
zu lösen; dies gilt nicht für
Dauerschuldverhältnisse“

Abb.: § 308 Nr. 3 BGB

Hinweise für die Veröffentlichung bei speziellen Konstellationen

- **Eigenversorgung:** Im Bereich Daseinsvorsorge unterfallen die Verträge zur Eigenversorgung der **Verwaltung** nicht der Veröffentlichungspflicht.
- **Verträge innerhalb der FHH:** Verträge im Sinne des HmbTG sind auch solche, die zwischen Fachbehörden oder mit anderen Einheiten der FHH geschlossen werden. Hier ist bei Vertragsschluss abzustimmen, **wer** für die Veröffentlichung sorgt
-> Wichtig: Vermeidung von doppelter Veröffentlichung !
- **Altverträge (vor Okt. 12):** Verträge aus der Zeit vor dem Gesetz sind nur zu veröffentlichen, wenn sie elektronisch vorliegen und nichts zu prüfen und/oder schwärzen ist.

Alle Informationen zum HmbTG finden Sie im Intranet: Themenportal zum Transparenzgesetz



The screenshot shows the FHHportal website interface. On the left, there is a navigation menu with categories: Recht, Projekt, News, Informationsanfragen, Informationsregister, and Qualifizierung. The main content area features an article titled 'Hamburgisches Transparenzgesetz: Jährliche Fassung' with a sub-header 'mehr Transparenz'. Below the article is a diagram illustrating the relationship between the Transparency Act and the Freedom of Information Act (IFG). The diagram shows 'Auskunftsfrist (passiv)' leading to 'Antragsverfahren' (with sub-points: 'wie bisher nach IFG' and 'durch die Einbringung'). This is combined with 'Veröffentlichungspflicht (aktiv)' (marked with a red 'Neu' tag) to form the 'Informationsregister' (with sub-points: 'Einheitliche zentrale Listing', 'Leichter Auffindbarkeit von veröffentlichten Informationsständen', and 'Klassifizierung, Bewertung und Aktualisierung'). A timeline at the bottom indicates the dates 6.10.2012 and 6.10.2014.

<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1021>

- In jeder Behörde gibt es konkrete Ansprechpartner.

- Ein Newsletter informiert über aktuelle Entwicklungen!